

Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 141 StGB

I

In der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe kommt es mitunter vor, daß bei nicht freiwilliger Zahlung von Unterhalt für die Kinder zivilprozessuale Zwangsmittel/1/ nicht angewendet werden können, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Diese Situation tritt oftmals dann ein, wenn die Kinder aus einer Familie in Heimen der Jugendhilfe untergebracht werden müssen und gemäß § 19 Abs. 2 FGB beide Elternteile zur Unterhaltsleistung/2/ und damit zur Erstattung der Heimkosten verpflichtet sind.

Dafür ein Beispiel:

Die Eltern der Kinder leben seit 1967 getrennt. Die Kinder befanden sich bereits zu diesem Zeitpunkt in Heimen der Jugendhilfe. Die Mutter, die wegen Verletzung von Erziehungspflichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ist nach der Entlassung aus dem Strafvollzug keiner geregelten Arbeit nachgegangen, obwohl sie arbeitsfähig ist. Die Bemühungen der Organe der Jugendhilfe, der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises und gesellschaftlicher Kräfte zu erreichen, daß die Frau eine Tätigkeit aufnimmt und ihren Unterhaltspflichten nachkommt, hatten keinen Erfolg. Somit war es dem Referat Jugendhilfe auch nicht möglich, den von ihr zu leistenden Heimkostenbeitrag festzusetzen bzw. mit Hilfe zivilprozessualer Zwangsmittel die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber ihrer Mutter zu realisieren.

Das Referat Jugendhilfe stellte daher einen Antrag auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 Abs. 1 StGB).

Das Untersuchungsorgan sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit der Begründung ab, daß aus der Anzeige nicht zu entnehmen sei, welche Forderungen bestehen. Es stehe somit nicht fest, welchen Unterhalt die Frau monatlich zu zahlen hat und wie hoch der entstandene Unterhaltsrückstand ist. Der Einspruch gegen diese Entscheidung wurde vom Staatsanwalt mit der gleichen Begründung abgelehnt. Als weiteres-Argument wurde angeführt, daß die Frau verheiratet und

/1/ Vgl. VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) und die 2. DB dazu vom 12. Oktober 1965 (GBl. II S. 757); vgl. ferner Hauschild, „Neuregelung des Verfahrens zur Sicherung des Pfandrechts am Arbeitseinkommen“, NJ 1966 S. 136 f.

/2/ Vgl. hierzu auch Göldner, „Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen“, NJ 1966 S. 470, und FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 3 zu § 19, S. 103.

deshalb nicht zur Aufnahme von Arbeit verpflichtet sei.

Diese Rechtsauffassungen stehen m. E. nicht im Einklang mit unserer sozialistischen Gesetzlichkeit.

Der Forderung des Ermittlungsorgans nach Mitteilung der Höhe der Unterhaltsforderung und des Unterhaltsrückstands kann aus den dargelegten Gründen nicht nachgekommen werden. Eine Minimalgrenze für zu erstattende Heimkosten ist nicht festgelegt.

Nach § 1 Abs. 2 der AO über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — vom 1. Juli 1968 (GBl. IIS. 532) richtet sich die Berechnung und Festsetzung der Höhe des durch die Referate Jugendhilfe nach den zur Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder erlassenen Bestimmungen. Gegenwärtig gilt hierfür die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1965 (GBl. II. S. 331)./3/ Diese setzt aber voraus, daß der Unterhaltsverpflichtete einen den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einnimmt, der seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften entspricht (Abschn. I der Richtlinie). Ist der zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil arbeitsfähig, so muß von ihm die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht verlangt werden. Entscheidend kann nur sein, ob der unterhaltsverpflichtete Elternteil gesundheitlich in der Lage ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben./4/ Auch in den vom Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe, herausgegebenen Hinweisen zur Anwendung der Heimkostenordnung wird ausdrücklich gesagt, daß nur besondere Umstände, die den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nicht gestatten, eine Befreiung von der Unterhaltspflicht rechtfertigen.

Da in dem dargelegten Fall keine solchen Umstände vorliegen und die Unterhaltspflichtige trotz staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme keine Arbeit aufnahm, um den Unterhaltspflichten gegenüber ihren Kindern nachzukommen, hat sie sich m. E. der Unterhaltspflichtverletzung i. S. des § 141 StGB schuldig gemacht, auch wenn die Höhe des von ihr zu zahlenden Unterhalts nicht festgesetzt ist.

REINHARD KRUTZINNA, Leiter
des Referats Jugendhilfe beim Rat der Stadt Wismar

/3/ Zu Fragen der Heimkostenerstattung vgl. Lieber in Jugendhilfe 1968, Heft 8, S. 242, und Jurlich, Jugendhilfe 1971, Heft 10, S. 301 f.

/4/ Vgl. Göldner, a. a. O., S. 469.

II

In der Strafverfolgungspraxis gibt es verschiedentlich — wie auch der vorstehende Beitrag erkennen läßt — Unklarheit darüber, wann der strafrechtliche Schutz der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern in den in § 141 Abs. 1 StGB gezogenen Grenzen erfolgen muß. Deshalb sollen im folgenden einige wesentliche Fragen behandelt werden.

Gesellschaftliche Bedeutung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern

§ 141 Abs. 1 StGB dient der Sicherung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern. Seine gesellschaftliche Funktion ergibt sich aus der Stellung und Rolle der Eltern und der Familie und aus der Verantwortung gegenüber ihren Kindern in der sozialistischen Gesellschaft, wie sie in Art. 38 der Verfassung und im FGB ihren rechtlich verbindlichen Ausdruck gefunden hat.

Es ist ein besonderes Anliegen des sozialistischen Staates und der gesamten Gesellschaft, Ehe und Familie zu fördern und sie vor allen Störungen wirksam zu schützen.

Zu den elementaren Rechten und Pflichten der Eltern gehört es, die Bedürfnisse der Kinder zu befriedigen und für ihren Unterhalt zu sorgen (§ 43 FGB). „Die Unterhaltsleistung Kindern gegenüber ist eine gesetzliche und zutiefst moralische Verpflichtung.“/1/ Sie trägt, ungeachtet der ständig wachsenden materiellen Aufwendung des Staates für die heranwachsende Generation, dazu bei, daß sich die Kinder in gesicherten materiellen Verhältnissen entwickeln können. Es ist für die soziale Entwicklung der Kinder von großer Be-

1/ Sozialistische Beziehungen in Familien- und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse. Heft 21/1971, S. 47.